



## Passordnung des JJVW

### § 1 Ausstellung, Gültigkeit von Pässen

1. Die Mitgliedschaft muss durch einen Verein nachgewiesen werden, der dem zuständigen Landesverband des JJVW angeschlossenen ist.
2. Ein Pass ist für jedes Mitglied nach spätestens zehn Monaten Vereins- bzw. Abteilungszugehörigkeit auszustellen. Der Pass muss die Beitragsmarke des Eintrittsjahres enthalten. Wird der Pass verspätet ausgestellt, so sind Beitragsmarken des DJJV in dem Umfang nachzukleben, als wäre der Pass rechtzeitig ausgestellt worden. Die Beitragsmarken zum Nachkleben werden vom JJVW gegen Gebühr bereitgehalten.
3. Die Gültigkeit des Passes wird durch Stempel und Unterschrift des Landesverbandes, bzw. durch Stempel und Unterschrift eines im JJVW gemeldeten Vereins, und durch die Beitragsmarken des DJJV nachgewiesen. Die Beitragsmarken werden von den Vereinen durch ihren Vereinsstempel entwertet.
4. Der Pass des DJJV ist nur gültig mit der Beitragsmarke des laufenden Jahres. Die Beitragsmarken des laufenden Jahres müssen sich ab dem 01. März im Pass befinden. Sie gelten bis Ende Februar des Folgejahres.
5. Der Pass ist Eigentum des Inhabers.

### § 2 Passangaben

1. Der Pass enthält folgende Angaben über den Passinhaber:
  - a) Name und Vorname(n)
  - b) Geburtsdatum
  - c) Lichtbild und Unterschrift
  - d) Name des Vereins
  - e) Eintrittsdatum
  - f) Ausstellungsdatum
  - g) Wechsel des Vereins mit Datum des Ausscheidens aus dem alten, Datum des Eintritts in den neuen Verein, Unterschrift und Stempel des alten, sowie des neuen Vereins
  - h) Verein, für den eine Startberechtigung bei Wettkämpfen besteht
2. Ist der Inhaber bei der Ausstellung des Passes noch nicht 18 Jahre alt, so ist 10 Jahre nach Ausstellung ein neues Lichtbild des Passinhabers einzuheften, jedoch nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

### **§ 3 Pass-Eintragungen**

1. Zur Teilnahme bei Veranstaltungen ist der Besitz eines DJJV-Passes als Nachweis der Startberechtigung Voraussetzung. Die Startberechtigung, auch bei Prüfungen, gilt nur für den Verein, für den sie im Pass eingetragen ist, auch wenn eine Mitgliedschaft in zwei oder mehr Vereinen besteht.
2. In den Pass können eingetragen werden:
  - a) Landesverbands- und Bundesämter
  - b) Prüfer- und sonstige Lizenzen
  - c) Teilnahme an Lehrgängen
  - d) sportliche Erfolge.
3. Die Vereine tragen die vorgesehenen Angaben über Vereinswechsel gemäß §2 Nr. 1g, ein. Es besteht erst nach sechs Monaten nach dem Eintrag des neuen Vereins eine Startberechtigung bei Prüfungen im Namen des neuen Vereins, es sei denn der alte Verein befürwortet schriftlich die Teilnahme an einer Prüfung.
4. Alle übrigen Eintragungen über Graduierungen, Erfolge, Lehrgänge, Jahressichtvermerke u.ä. werden vom zuständigen Landesverband, bzw. über entsprechende Beauftragte des JJVW, oder über Bundesämter vom DJJV vorgenommen. Erfolge können auch sofort durch die Wettkampfleitung der betreffenden Veranstaltung eingetragen werden.

### **§ 4 Zuständigkeit, Verlust**

1. Für die Ausstellung von Pässen ist der JJVW, bzw. die beim JJVW gemeldeten Vereine zuständig. Jedes Mitglied darf grundsätzlich nur einen Pass besitzen. Pässe, die unter falschen Voraussetzungen ausgestellt werden, sind für ungültig zu erklären.
2. Bei Verlust eines Passes ist eine Zweitausfertigung auszustellen.

### **§ 5 Verstöße**

Verstöße gegen die Passordnung werden durch die Rechtsordnung des JJVW geahndet und führen zur Ungültigkeit des Passes.

### **§ 6 Gültigkeit**

Die geänderte Passordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.06.2016 mit der Veröffentlichung in Kraft.